



## Gemeinderat

### Auszug aus dem 7. Protokoll vom 24. März 2022

92

7.14.3 Zonenplan/Baureglement  
Ergänzung Baureglement betreffend Mobilfunkanlagen  
Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat

#### Geschäft Nr. 2021-0362

##### Ausgangslage

- A. Der Gemeinderat will das Baureglement (BR) mit einer Bestimmung für die Standortwahl von visuell wahrnehmbaren Mobilfunkanlagen ergänzen (Kaskadenmodell). Im Hinblick auf diese Ergänzung erliess er eine Planungszone. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 38 vom 21. September 2018. Es gingen keine Einsprachen ein.
- B. Die Baureglementsergänzung wurde im Amtsblatt Nr. 6 vom 7. Februar 2020 veröffentlicht. Sie bestand aus einem neuen Art. 11a BR. Dagegen erhoben drei Mobilfunkanbieter gemeinsam Einsprache. Mit GRB Nr. 190 vom 17. Juni 2020 wies der Gemeinderat die Einsprache ab. Die von den Einsprechern dagegen erhobene Beschwerde hiess der Regierungsrat mit RRB Nr. 732/2020 vom 13. Oktober 2020 im Sinne der Erwägungen teilweise gut, hob den angefochtenen Beschluss auf und wies die Sache wie folgt zur neuen Beschlussfassung an den Gemeinderat zurück:
- 1.1. *Die in Art. 11a Abs. 4 Bst. a rev. BR enthaltene Passage «sofern ein Abstand von 50 m gegenüber den Zonen der zweiten und dritten Priorität eingehalten wird» wird aufgehoben. Die Angelegenheit wird zur Prüfung der Frage, ob und gegebenenfalls wie die Vorinstanz die aufgehobene Passage ersetzen will, an diese zurückgewiesen.*
  - 1.2 *Die Vorinstanz hat die Pferdehaltungszone und die Zone für gewerblichen Gartenbau im Rahmen der Rückweisung von der dritten Priorität gemäss Art. 11a Abs. 4 Bst. c rev. BR in die zweite Priorität gemäss Art. 11a Abs. 4 Bst. b rev. BR zu verschieben.*
- Im Übrigen wurde die Beschwerde abgewiesen. Der Beschwerdeentscheid ist unanげfochten in Rechtskraft erwachsen.
- C. Mit GRB Nr. 244 vom 1. Juli 2021 verfügte der Gemeinderat:
1. *Der am 7. Februar 2020 publizierte und während 30 Tagen öffentlich aufgelegte Art. 11a BR-E wird in Befolgung und Ausführung des regierungsrätlichen Beschwerdeentscheids RRB Nr. 732/2020 vom 13. Oktober 2020 wie folgt geändert (Änderungen BR sind unterstrichen für Ergänzungen und durchgestrichen für Streichungen):*
    1. *Mobilfunkanlagen haben sich gut in das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild einzufügen.*
    2. *Die Gesuchsteller haben im Baugesuch die Standortwahl nachvollziehbar zu begründen. In jedem Fall ist eine Koordination mit bestehenden Antennenanlagen zu prüfen.*
    3. *Mobilfunkanlagen, die nicht mehr genutzt werden, sind zu entfernen.*
    4. *Für die Erstellung von visuell als solche wahrnehmbare Mobilfunkanlagen gilt bei der Standortwahl folgende Prioritätenfolge (Änderungen BR sind unterstrichen für Ergänzungen und durchgestrichen für Streichungen):*
      - a) *Erste Priorität: Industrie- und Gewerbezone, ~~sofern ein Abstand von 50m gegenüber den Zonen der zweiten und dritten Priorität eingehalten wird.~~ Ist in*



*diesen Zonen ein Standort nicht möglich oder aufgrund des fernmelderechtlichen Versorgungsauftrages nicht ausreichend, sind Standorte in der zweiten Priorität zulässig.*

- b) *Zweite Priorität: Kernzonen, Zentrumszonen, Wohngewerbebezonen, Pferdehaltungszonen, Zonen für gewerblichen Gartenbau. Ist in diesen Zonen ein Standort nicht möglich oder aufgrund des fernmelderechtlichen Versorgungsauftrages nicht ausreichend, sind Standorte in der dritten Priorität zulässig.*
- c) *Dritte Priorität: Wohnzonen, Landhauszonen, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, Zone für Sport und Erholung, Intensiverholungszone, Pferdehaltungszonen, Spezialzonen Seeufernutzung, Zonen für gewerblichen Gartenbau, Hafenzonen oder Offene Bauzonen.*

5. *In den Schutzzonen historischer und kultureller Stätten und in der unmittelbaren Umgebung von Schutzobjekten sind visuell als solche wahrnehmbare Mobilfunkantennen nicht zulässig.*

2. *Das Ressort Raum und Umwelt wird beauftragt, das entsprechende Sachgeschäft für die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2021 vorzubereiten.*
3. *Das Ressort Raum und Umwelt wird beauftragt, die zweijährige Verlängerung der Frist für die am 21. September 2018 erlassene und am 21. September 2021 ablaufende Planungszone vorzubereiten, damit die Fristverlängerung vom Gemeinderat rechtzeitig beschlossen und publiziert werden kann,*
4. *(Zufertigung)*

- D. *Mit GRB Nr. 309 vom 26. August 2021 verlängerte der Gemeinderat gestützt auf § 14 Abs. 2 PBG die Planungszone um zwei Jahre. Die Verlängerung der Planungszone wurde im Amtsblatt Nr. 37 vom 17. September 2021 gemäss GRB Nr. 309 vom 26. August 2021 publiziert. Die Auflage- und Einsprachefrist dauerte bis zum 18. Oktober 2021.*
- E. *Mit gemeinsamer Eingabe vom 18. Oktober 2021 erhoben drei Mobilfunkanbieter beim Gemeinderat Einsprache. Darin wurde die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 309 vom 26. August 2021 beantragt. Mit Beschluss Nr. 425 vom 18. November 2021 wies der Gemeinderat Freienbach die Einsprache der Mobilfunkanbieter ab, soweit er darauf eintrat. Der Einspracheentscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft.*
- F. *An der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2021 hat der Gemeinderat u.a. die Sachvorlage Ergänzung Baureglement betreffend Mobilfunkanlagen zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Das Sachgeschäft wurde unverändert an die Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 überwiesen. An der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 haben die Stimmberechtigten die Vorlage mit 3'022 Ja- gegen 1'544 Nein-Stimmen gutgeheissen. Gegen das Abstimmungsergebnis sind keine Beschwerden eingegangen. Das Abstimmungsergebnis ist am 24. Februar 2022 in Rechtskraft erwachsen und wurde mit GRB Nr. 69 vom 3. März 2022 vom Gemeinderat erwahrt.*

### **Erwägungen**

Gegen das Abstimmungsergebnis ist keine Beschwerde eingegangen. Gestützt auf § 28 Planungs- und Baugesetz (SRSZ 400.100; PBG) wird der Regierungsrat ersucht, die Baureglementsänderung zu genehmigen. Dazu werden dem Regierungsrat folgende Unterlagen zugestellt:

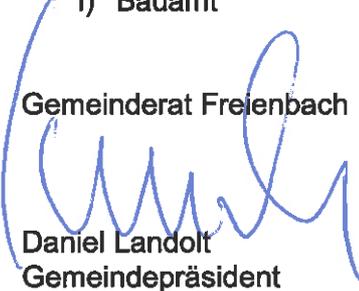
Änderung Artikel 24 Baureglement (Ausnützungsziffer)

- Ergänzung Baureglement Artikel 11a (neu) vom 15. März 2022
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV vom 15. März 2022

**Beschluss**

1. Der Regierungsrat wird gestützt auf § 28 PBG ersucht, die Baureglementsänderung zu genehmigen.
2. Zufertigung durch Protokollauszug an:
  - a) Regierungsrat des Kantons Schwyz, Postfach 1260, 6431 Schwyz, mit Beilage der Unterlagen (3-fach), chargé
  - b) @ Gemeindepräsident
  - c) @ Gemeinderat
  - d) @ Gemeindeschreiber
  - e) @ Abteilungsleiter Bau
  - f) @ Leiter Raum und Umwelt
  - g) @ R+K Büro für Raumplanung AG (Ortsplaner)
  - h) @ Publikation
  - i) Bauamt

Gemeinderat Freienbach

  
Daniel Landolt  
Gemeindepräsident

  
Albert Steinegger  
Gemeindeschreiber

sped: 30. März 2022